



Einwohnergemeinde
Jaberg

**Verordnung über die
Berechtigungen für die zentralen
Personendatensammlungen**

Der Gemeinderat von Jaberg

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)¹⁾ und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)²⁾,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Antrags- und Zugriffsrechte sowie den Zugriff über Systeme auf zentrale Personendatensammlungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b PDSG.

² Sie beinhaltet die Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde Jaberg für:

- a die Gemeinderegister-Plattform (GERES-Plattform) nach Artikel 18 GERES V, welche über die Antrags- und Zugriffsrechte gemäss Anhang 3 GERES V hinaus gehen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die folgenden Einheiten der Einwohnergemeinde Jaberg:

- a unterstellte Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- b beaufsichtigte selbstständige Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben,
- c Beauftragte, die im Auftrag der Behörde Personendaten bearbeiten (Art. 16 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [KDSG]³⁾).

² Die berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden pro zentrale Personendatensammlung in den nachfolgend genannten Anhängen aufgeführt:

- a für die GERES-Plattform im Anhang 1.

³ Die Benutzerkonten der berechtigten Einheiten, Funktionen und Systeme werden anhand der Anhänge erstellt.

Art. 3 Stellungnahme der kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle

¹ Die kommunale Datenschutzaufsichtsstelle hat zum Erlass und zu jeder Änderung Stellung genommen, mit Vermerk in den Anhängen.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 24. März 2022 in Kraft.

Anhänge

1 Berechtigungsregeln der Einwohnergemeinde für die GERES-Plattform

¹⁾ BSG [152.05](#)

²⁾ BSG [152.051](#)

³⁾ BSG [152.04](#)

Gemeinderat Jaberg, den 24. März 2022

Die Präsidentin:

Die Sekretärin



Marianne Zürcher

Jeannine Widmer

Auflagebestätigung

Vorliegende Verordnung über die Berechtigungen für die zentralen Personendatensammlungen wurde, im Sinne des Gemeindegesetzes, vom 31.03.2022 – 02.05.2022 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage wurde in den Ausgaben Nr. 13 und 14 des Anzeiger Gürbetal / Längenberg / Schwarzenburgerland publiziert.

Die Gemeindeschreiberin



Jeannine Widmer

